

Kinderschutzkonzept

Kindergarten Kirchdorf



Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Über Uns	3
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	5
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	6
2	Risikoanalyse.....	9
2.1	Grenzverletzungen und Gewalt:	10
2.2	Gewaltformen:.....	10
2.3	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	11
3	Präventionsmaßnahmen.....	13
3.1	Personalvoraussetzungen	13
3.2	Haltung.....	14
3.3	Verhaltenskodex	15
3.4	Beschwerdemanagement	16
3.5	Präventionsangebote für Kinder.....	17
4	Maßnahmen im Verdachtsfall	19
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	21
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	22
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	22
5	Dokumentation, Evaluation und Mentoring.....	26
6	Anlaufstellen	27
7	Quellenangaben	28

1 Einleitung

1.1 Über Uns

*„Zusammenkommen ist ein Beginn,
Zusammenbleiben ein Fortschritt,
Zusammenarbeiten ein Erfolg“*

Henry Ford



Mit dem Kind zu arbeiten, bedeutet für uns:

- Die Kinder in einer sehr wichtigen und prägenden Lebensphase begleiten zu dürfen
- Kinder zu begeistern und zum Lachen zu bringen
- Jeden Tag etwas Neues erleben
- Das Vertrauen der Kinder gewinnen und für sie zu einer Bezugsperson zu werden
- Sich auf die Fantasiewelt der Kinder einzulassen



Name: Susanne Burtscher

Geburtsdatum: 22.06.1998

Wohnort: Thüringerberg

Ausbildung: Bafep Feldkirch 2018, Montessori-Pädagogin

Im Kindergarten Kirchdorf seit: 2021

Angestellt als: Kindergartenleitung, Kindergartenpädagogin 100%,
Montessori-Pädagogin



Name: Carmen Erhart

Geburtsdatum: 27.09.2005

Wohnort: St.Gerold

Ausbildung: Bafep Feldkirch 2025

Im Kindergarten Kirchdorf seit: 2025

Angestellt als: Kindergartenpädagogin 100%



Name: Clara Scheiber

Geburtsdatum: 05.05.2001

Wohnort: Göfis

Ausbildung: Fachakademie für Kinderpflege Lindau 2018

Im Kindergarten Kirchdorf seit: 2025

Angestellt als: Kindergartenassistentin 70%

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

„Wir sind gegen Gewalt gegeben Kinder“

„Wir schützen Kinder vor Gewalt!“

„Wir gehen gegen Gewalt gegen Kinder vor!“

Zu Beginn des Kindergartenjahres werden gemeinsam mit den Kindern Regeln für eine gewaltfreie Umgebung aufgestellt und sichtbar gemacht. Jedes Kind hat das gleiche Recht auf Schutz vor Gewalt und wir wollen für die Kinder einen Ort schaffen an der Gewalt keinen Platz hat. Auffällige Situationen werden im Team diskutiert, dokumentiert und aufmerksam weiterbeobachtet. Bei Verdachtsfällen setzen wir uns mit anderen Organisationen und Institutionen in Verbindung und klären weitere Schritte. Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und wir geben unser Bestes, damit jedes Kind gewaltfrei aufwachsen kann.

Uns ist es ein großes Anliegen die Persönlichkeit des Kindes zu stärken, damit es sich bei körperlicher oder verbaler Gewalt traut Hilfe zu suchen. Bei Situationen im Alltag in denen Gewalt stattfindet schreiten wir sofort ein, helfen dem Kind, das Gewalt erlebt und setzen nachvollziehbare Konsequenzen.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

In unserer Einrichtung werden die Rechte der Kinder durch Plakate, Bilder und Kunst transparent gemacht.



Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Risikobereiche	Konkrete Risiken	Strategie, um das Risiko zu minimieren
Räumliche Strukturen	Fenster beim Umziehen in der Turnsaalgarderobe. Die Kinder können von außen, während dem Umziehen beobachtet werden Haustüre zwischen 07:00 und 08:30 Uhr, 11:30 und 12:30 Uhr, sowie 13:30 und 14:00 Uhr aufgesperrt Fenster im oberen Stock Geländer auf der Terrasse	Milchfolie oder Plissee Aufsichtsperson im Gang und zu den „Hauptzeiten“ abschließen (08:30 – 11:30 Uhr) Fenster verriegeln. Zum Lüften Fenster kippen Trotz der Normhöhe des Geländers eine weitere Schutzmaßnahme vornehmen
Situationen im Haus	Kinder sind beim Klo (kurz) unbeaufsichtigt Kinder sind unbeaufsichtigt, wenn sie die Räume wechseln	Personal hat Gefahrenzone im Blick und ein offenes Ohr. Abmelden, wenn Kinder auf das Klo gehen Gruppenräume sind offen und offenes Ohr
Spielplatz/Garten	Verwinkelter garen verhindert gute Übersicht	Personal aufteilen, dass alles im Blick ist

	Kinder können vom Rohr über den Zaun klettern	Aufsichtseinteilung
Externe Personen	Zahnprophylaxe, Praktikantinnen, Springerinnen, ... Bauhofmitarbeiter	Externe Personen sind nie allein mit den Kindern. Wir haben die Aufsicht Bauhofmitarbeiter sind nie allein mit den Kindern. Wir haben die Aufsicht
Pflegesituation	Wickeltisch ist vom Gruppenraum weit entfernt	Türe zum Wickelraum bleibt offen
Risiko auf Ebene der Kinder	Sprachbarriere; Kinder können sich nicht „sprachlich“ wehren Besonderheiten im Verhalten anderer Kinder; Aggression	Besonderes Auge auf diese Kinder, um sie zu schützen Besonderes Auge auf diese Kinder, um sie zu schützen
Risiko auf Ebene der Eltern	Ausufernde Tür- und Angelgespräche Unzuverlässigkeit beim Bringen und Abholen	Elterngespräche anbieten Anrufen; Gespräche anbieten/suchen
Risiko auf Ebene des Personals	Auswahl des Personals	Auszug aus dem Strafregister, Gesundheitsnachweis
Fehlerkultur		Gegenseitige Unterstützung, Gespräche im Team, Supervision, Fallbeschwerde
Kommunikation und PR	Vertraute Informationen gehen hinaus PR/Fotos veröffentlicht	Informationen der Eltern/Team gehen nicht hinaus; Abmachung, Verschwiegenheitserklärung Einverständnis einholen
Beschwerdewesen	Kinder haben nicht die Möglichkeit sich zu äußern Eltern haben nicht die Möglichkeit sich zu äußern	Redestab, Kinderkonferenz (Kinder) Elterngespräche, klar kommunizieren, dass alles gesagt werden kann (Eltern)

3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essenziell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Wir Pädagoginnen im Kindergarten vermitteln den Kindern Werte in Form von Regeln und Normen. Dies hat eine große Bedeutung für das soziale Miteinander und gibt den Kindern durch Rituale, Traditionen und Gewohnheiten Orientierung, Halt und Stabilität. Werte können auf verschiedene Arten vermittelt werden. Einerseits kann es durch uns Pädagoginnen vorgelebt werden, da Kinder durch Beobachtung vorgelebte Werte aufnehmen. Andererseits können Werte durch Gespräche vermittelt werden, indem gemeinsam Regeln aufgestellt werden und dadurch die dahinterstehende Werte besprochen werden.

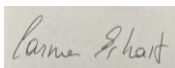
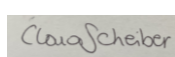
Partizipation wird in unserem Kindergarten gelebt, indem wir die Kinder bei Entscheidungsprozessen teilhaben und mitentscheiden lassen. Achtung, Respekt und Gleichwertigkeit leben wir den Kindern vor, indem wir ihnen auf Augenhöhe begegnen, aufrichtiges Interesse zeigen und zu jeder Zeit respektvoll sind. Wir legen großen Wert auf Akzeptanz, Toleranz und Offenheit. Mit unterstützter Kommunikation lassen wir jedes Kind am Alltag teilhaben (Mimik und Gestik, Bilder, Gebärden). Unsere Angebote der Montessori Pädagogik fördern die Kinder bei der Selbstständigkeit. Durch tägliches Miteinander (gemeinsames Aufräumen, Partnerschaft für Jüngere übernehmen) lernen die Kinder aufeinander zu achten und Verantwortung füreinander zu übernehmen. Regelmäßige Wald- und Naturtage fördern einen achtsamen und respektvollen Umgang mit der Natur. Wir geben den Kindern die Möglichkeit, um Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl zu entwickeln. Die Kinder dürfen in bestimmten Alltagssituationen selbstbestimmt handeln. Zum Beispiel dürfen sie entscheiden, wann und wie viel sie essen möchten. Wir stärken das Gemeinschaftsgefühl, indem wir singen, Feste feiern, Gesprächskreise, u.v.m. machen. Wir handeln als Vorbild in Konfliktsituationen und begleiten die Kinder als Mentorinnen selbst Lösungen zu finden.

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

- Bei uns haben alle Kinder die gleichen Grundrechte und keiner wird benachteiligt. In einzelnen Situationen wird abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes individuell entschieden um den Schutz des Kindes zu wahren.
- Jedes Kind hat das gleiche Recht auf Bildung und Lernen. Wir tragen dazu bei, indem wir verschiedenste Angebote entsprechend dem Entwicklungsstand anbieten.
- Wir begleiten das Kind bei einer gesunden Entwicklung.
Dazu gehört:
 - Wald- und Naturtage
 - Spielplatz und Garten
 - hauswirtschaftliches Tun (Gesunde Jause und frisches Trinkwasser, kochen, backen, ...)
 - Bewegungseinheiten
 - gemeinsame Gartenarbeit (Gemüsebeet)
 - Zahnprophylaxe
 - AKS (Seh- und Hörscreening)
- Niemand von uns wendet körperliche und verbale Gewalt sowie Demütigungen an. Auch die Intimsphäre der Kinder wird bewahrt.
- Wir geben den Kindern die Möglichkeit täglich frei zu wählen, wo, mit wem und wie lange sie spielen und um kreativ zu sein. Das Angebot ist vielseitig, abwechslungsreich und angepasst an die verschiedenen Entwicklungsstufen.
- Unsere Kinder haben die Möglichkeit sich frei zu äußern und ihre Meinung, Wünsche und Bedürfnisse mitzuteilen.
- Wir beantworten die Fragen der Kinder wahrheitsgemäß und sachrichtig und stellen entsprechende Medien zu verschiedenen Themen zur Verfügung.
- Die Privatsphäre der Kinder wird geachtet und geschützt. Alle Gefühle und Bedürfnisse der Kinder werden ernst genommen und beachtet.

Mit der Unterschrift bestätigen alle Mitarbeiter, dass sie den Verhaltenskodex kennen und einhalten.

Name	Position	Unterschrift
Susanne Burtscher	Kindergartenleitung/ Kindergartenpädagogin	
Carmen Erhart	Kindergartenpädagogin	
Clara Scheiber	Kindergartenassistentin	

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Umgang mit Beschwerden von Kindern:

Wir wollen Kinder bestärken bei Anliegen auf uns zuzugehen und mit uns zu reden. Dies unterstützen wir durch tägliche Rituale, wie der Morgenkreis oder die Kinderkonferenz, in denen die Kinder die Möglichkeit haben in einem geschützten Rahmen ihre Beschwerde zu äußern. Wir, als Pädagoginnen nehmen uns Zeit und hören zu. Wir lassen das Kind ausreden und nehmen jedes Anliegen ernst. Gemeinsam mit dem Kind wird nach einem Lösungsvorschlag gesucht und in weiterer Folge beobachten wir Pädagoginnen, ob sich die Situation für das Kind zufriedenstellend geklärt hat.

Umgang mit Beschwerden von Eltern:

Wir legen großen Wert auf die Zusammenarbeit mit den Eltern und nehmen uns gerne Zeit Beschwerden persönlich mit ihnen zu klären. Bei Anliegen von Eltern bieten wir ein Elterngespräch an. Wir versuchen eine ruhige Atmosphäre zu schaffen, bei der die Eltern ungestört von ihrer Beschwerde erzählen können. Wir hören zu und es findet ein sachlicher Austausch statt. Gemeinsam werden Lösungswege erarbeitet, um die Situation für alle Beteiligten zufriedenstellend zu lösen.

Umgang mit Beschwerden von Mitarbeitern:

Beschwerden werden offen im Team angesprochen und gemeinsam werden nach Lösungsvorschlägen gesucht. Bei Bedarf wird der Träger zur Beratung hinzugezogen.

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und Wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen allein zu bewältigen

- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

Beteiligungskultur:

Wir versuchen die Kinder in möglichst viele Entscheidungsprozesse einzubeziehen, damit sie zu selbstbewussten und starken Kindern heranwachsen.

- Freie Wahl des Spielpartners, des Spielortes, der Spielinhalte und der Spieldauer
- Mitbestimmung bei der Auswahl des Spielmaterials in verschiedenen Bereichen
- Mitbestimmung, welche Exkursionen und Ausflüge gemacht werden
- Zum Teil freie Entscheidung, an welchen Aktivitäten und Angeboten teilgenommen wird
- Freie Entscheidung, wann und wieviel bei der Jause gegessen wird
- Trinken bei Bedarf
- Im Morgenkreis oder bei der Kinderkonferenz sind die Kinder Teil von Abstimmungen

Persönlichkeitsstärkung:

Wir vergleichen die Kinder nicht untereinander und geben ihnen Raum und Zeit, sich in ihrem Tempo zu entwickeln und unterstützen sie dabei. Die Kinder sollen die Erfahrung machen, dass sie ihre Meinung äußern dürfen und wichtige Bedürfnisse respektiert werden. Wir unterstützen die Kinder dabei, ihre Stärken zu erkennen und diesen zu vertrauen. Wir wollen den Kindern durch unsere Arbeit die Botschaft „Ich bin gut, so wie ich bin“ vermitteln.

4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest:

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist:

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Ablauf bei internen Gewaltfällen (haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende oder sonstige im Auftrag der Organisation Tätige werden verdächtigt, Gewalt gegenüber einem Kind ausgeübt zu haben):

- Kind wendet sich an Mitarbeiter*in
- Mitarbeiter*in bespricht die Situation mit der Leitung. Folgende Schritte werden schnellstmöglich für die bestmögliche Unterstützung des Kindes angestrebt.
- Im Team werden dazu Information gesammelt und die Situation wird analysiert
- Wir wahren dabei die Privatsphäre der Betroffenen
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und Festlegung weiterer Schritte/Maßnahmen
- Träger wird über die Situation und die besprochenen Maßnahmen, welche mit den Erziehungsberechtigten festgelegt wurden, informiert
- Faire, interne Klärung
- Falls notwendig, professionelle externe Unterstützung in Anspruch nehmen

Ablauf bei externen Fällen (Mitarbeitende werden vom Kind ins Vertrauen bezogen, sind Zeuge von Gewalt außerhalb der Organisation, vermuten Gewalt):

- Mitarbeiter*in bespricht die Situation mit der Leitung. Folgende Schritte werden schnellstmöglich für die bestmögliche Unterstützung des Kindes angestrebt.
- Im Team werden dazu Information gesammelt und die Situation wird analysiert
- Wir wahren dabei die Privatsphäre der Betroffenen
- Träger wird über die Situation informiert und gemeinsam werden weitere Maßnahmen besprochen
- Falls notwendig, professionelle externe Unterstützung in Anspruch nehmen

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Leitlinien bei Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Wir Pädagoginnen reagieren auf die sexuelle Neugier der Kinder und beantworten ihre Fragen wahrheitsgetreu. Bei Körperwahrnehmungsspielen unter den Kindern wird von uns genau beobachtet und nur akzeptiert, wenn es freiwillig unter Kinder passiert, die dasselbe Alter und denselben Entwicklungsstand haben. Es gibt klare Regeln, kein Kind darf ein anderes verletzen und ein NEIN muss akzeptiert werden. Wir greifen sofort ein, wenn die Grenze überschritten wird und unsere Hilfe gebraucht wird. Wir gehen ins Gespräch mit den Beteiligten, versuchen das Thema in dem Kindergartenalltag einzubeziehen (z.B. Bilderbücher) und behalten es streng im Auge. Bei weiteren Grenzüberschreitungen wird die Situation bei einem Elterngespräch besprochen.

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussetzen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht allein getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.

- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Jährlich erfolgt die Evaluierung unseres Kinderschutzkonzeptes, welches in der gemeinsamen Teamsitzung besprochen und gegebenenfalls überarbeitet wird. Wir orientieren uns dabei an der Checkliste „Checkliste Monitoring und Evaluation“ von der Plattform Kinderschutzkonzepte (kinderschutzkonzepte.at).

6 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journdienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7 Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>